

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 42 66. Jahrgang

Donnerstag, 17. Oktober 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

#### BEKANNTMACHUNG

##### Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater (Eintrittspreise) vom 01. November 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

1. Für den Besuch des städtischen Theaters wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart und der Preisgruppe, der die Veranstaltung zuzurechnen ist, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher des städtischen Theaters verpflichtet.
- 3.1 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
- 3.2 Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises
  - 3.2.1 in voller Höhe oder
  - 3.2.2 bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten.  
Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.
4. *Preiskategorien*
  - 4.1 Preiskategorie I: Herausragende Vorstellungen
  - 4.2 Preiskategorie II: Besondere Vorstellungen, Premieren
  - 4.3 Preiskategorie III: Musiktheater, Schauspiel
  - 4.4 Preiskategorie IV: Liederabende, Schauspiel
  - 4.5 Preiskategorie V: Schauspiel

5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### § 2

##### Höhe der Entgelte

1. Einzelpreise

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
	<i>in EUR</i>				
1.01 Kat. I - Platzgruppe A	48,30	49,50	50,70	52,00	53,30
1.02 Kat. I - Platzgruppe B	43,30	44,40	45,50	46,60	47,80
1.03 Kat. I - Platzgruppe C	35,80	36,70	37,60	38,50	39,50
1.04 Kat. I - Platzgruppe D	25,80	26,40	27,10	27,80	28,50
2.01 Kat. II - Platzgruppe A	38,30	38,90	39,50	40,10	40,70
2.02 Kat. II - Platzgruppe B	34,80	35,30	35,80	36,30	36,80
2.03 Kat. II - Platzgruppe C	31,30	31,80	32,30	32,80	33,30
2.04 Kat. II - Platzgruppe D	22,30	22,60	22,90	23,20	23,50
3.01 Kat. III - Platzgruppe A	30,60	31,10	31,60	32,10	32,60
3.02 Kat. III - Platzgruppe B	26,70	27,10	27,50	27,90	28,30

##### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

3.03	Kat. III - Platzgruppe C	22,90	23,20	23,50	23,90	24,30
3.04	Kat. III - Platzgruppe D	13,00	13,20	13,40	13,60	13,80
4.01	Kat. IV - Platzgruppe A	22,90	23,20	23,50	23,90	24,30
4.02	Kat. IV - Platzgruppe B	20,70	21,00	21,30	21,60	21,90
4.03	Kat. IV - Platzgruppe C	18,50	18,80	19,10	19,40	19,70
4.04	Kat. IV - Platzgruppe D	10,90	11,10	11,30	11,50	11,70
5.01	Kat. V - Platzgruppe A	13,30	13,50	13,70	13,90	14,10
5.02	Kat. V - Platzgruppe B	11,30	11,50	11,70	11,90	12,10
5.03	Kat. V - Platzgruppe C	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70
5.04	Kat. V - Platzgruppe D	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70

## 2. Einheitspreise

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	
	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	<i>in EUR</i>	
1.01	Kategorie I	38,30	39,30	40,30	41,30	42,30
1.02	Kategorie II	33,30	33,80	34,30	34,80	35,30
1.03	Kategorie III	24,00	24,40	24,80	25,20	25,60
1.04	Kategorie IV	19,60	19,90	20,20	20,50	20,80
1.05	Kategorie V	10,30	10,50	10,70	10,90	11,10
1.06	Kleinkunst etc.	13,10	13,40	13,70	14,00	14,40

## 3. Kindertheater

1.01	Kinder	3,70	3,80	3,90	4,00	4,10
1.02	Erwachsene	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00

4. 15 Minuten vor Beginn einer Theaterveranstaltung des Abo-Programms kann bei der Theater- und Konzertkasse ein ‚Last-Minute-Ticket‘ für 5,00 EUR aus dem Kontingent der nicht verkauften Plätze erworben werden.

## 5. Abonnementspreise

- 5.1 Bei den Serienabonnements wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Einzeleintrittspreise gewährt; bei den Wahlabonnements eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die Einzeleintrittspreise.
6. Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
- 6.1 Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister (zwei Plätze)
- 6.2 Direktor des Kulturmanagement (zwei Plätze)
- 6.3 Städtischer Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
- 6.4 Presse (vier Plätze)
- 6.5 Rotes Kreuz oder ähnliche Organisationen (zwei Plätze)
- 6.6 Kulturmanagement (zwei Plätze)
7. Zu den vorstehenden Entgelten sind je Vorstellung eine Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR und eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR sowie eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.
8. Für die Rückfahrt von Theaterbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingen eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 6,00 EUR.

## § 3

### Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturmanagement) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 Ziffer 1 und 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

## § 4

### Abonnement

1. Art und Zahl der Theatervorstellungen für die einzelnen Abonnements werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
2. Das Wahlabonnement berechtigt im Rahmen des Abonnements zum Besuch aller Theatervorstellungen, soweit sie nicht durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) besonders davon ausgeschlossen sind.

## § 5

### Ermäßigungen

1. Folgendem Personenkreis werden Ermäßigungen von 50 % auf die Einzuleintrittspreise und Abonnements gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird:
  - 1.1 Studenten (bis 28 Jahre), Schülern und Auszubildenden bei entsprechendem Nachweis.
  - 1.2 Wehr- und Wehersatzpflichtige, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, bei entsprechendem Nachweis.
2. Inhaber des Solingen-Passes erhalten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 % auf die Einzuleintrittspreise und Abonnements, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird.
3. Abonnenten erhalten im Zusammenhang mit dem Abbonementausweis zwei Gutscheine im Wert von 5,00 EUR.
4. Gruppen von mindestens 20 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Einzuleintrittspreise, sofern nicht im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) etwas anderes bestimmt wird.
5. Freien Eintritt erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn diese durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen.
6. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 6 und 7 wird nicht gewährt.

## § 6

### Dienst-, Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater und Konzertveranstaltungen geregelt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. November 2013 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 27.09.2013

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen Konzerte (Eintrittspreise) vom 01. November 2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Für den Besuch der städtischen Konzerte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher der städtischen Konzerte verpflichtet.
  - 3.1 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theaterkasse oder sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
  - 3.2 Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises
    - 3.2.1 in voller Höhe oder
    - 3.2.2 bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten.Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) festgelegt.

4. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Entgelte**

1. Einzelpreise

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
	in EUR				
1.01 Saal 1 (Reihe 1-3)	20,80	21,10	21,40	21,70	22,00
1.02 Saal 2 (Reihe 4-15)	24,10	24,50	24,90	25,30	25,70
1.03 Saal 3 (Reihe 16-20)	18,60	18,90	19,20	19,50	19,80
1.04 Saal 4 (Reihe 21-26)	15,30	15,50	15,70	15,90	16,10
2. Einheitspreise					
2.01 Einheitspreis Konzerte	20,30	20,60	20,90	21,20	21,50
2.02 Musik im Sommer etc.	9,90	10,00	10,20	10,40	10,60
Konzerte am Sonntag					
3.01 Einzelkarte	7,10	7,20	7,30	7,40	7,50
3.02 Familienkarte	10,40	10,60	10,80	11,00	11,20

4. 15 Minuten vor Beginn einer Konzertveranstaltung des Abo-Programms kann bei der Theater- und Konzertkasse ein ‚Last-Minute-Ticket‘ für 5,00 EUR aus dem Kontingent der nicht verkauften Plätze erworben werden.
5. *Abonnementpreise*  
Auf das Konzertabonnement wird eine Ermäßigung in Höhe von 40 % auf die Einzeleintrittspreise gewährt.
6. Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
  - 6.1 Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister (zwei Plätze)
  - 6.2 Direktor des Kulturmanagements (zwei Plätze)
  - 6.3 Städtischer Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
  - 6.4 Presse (vier Plätze)
  - 6.5 Rotes Kreuz oder ähnliche Organisationen (zwei Plätze)
  - 6.6 Kulturmanagement (zwei Plätze)
7. Zu den vorstehenden Entgelten ist je Konzert die jeweilige Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR für Erwachsene und 0,30 EUR für Kinder und Jugendliche zu entrichten.
8. Für die Rückfahrt von Konzertbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingen eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 6,00 EUR.

#### **§ 3**

##### **Sonderregelungen**

Der Oberbürgermeister (Kulturmanagement) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 Ziffer 1 und 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

#### **§ 4**

##### **Abonnement**

Art und Zahl der Konzerte für das Konzertabonnement nach § 2 Ziffer 4. werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.

## § 5

### **Ermäßigungen**

1. Folgendem Personenkreis werden Ermäßigungen von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und die Einheitspreise nach § 2 Ziffer 1 bis 3.01 sowie auf das Konzertabonnement gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird:
  - 1.1 Studenten (bis 28 Jahre), Schülern und Auszubildenden bei entsprechendem Nachweis;
  - 1.2 Wehr- und Wehersatzpflichtige, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, bei entsprechendem Nachweis;
2. Inhaber des Solingen-Passes erhalten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 % auf die Einzeleintrittspreise und die Einheitspreise nach § 2 Ziffer 1 bis 3.01 sowie auf Abonnements und eine Ermäßigung von 25 % auf den Einheitspreis nach § 2 Ziffer 3.02, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird.
3. Abonnenten erhalten im Zusammenhang mit dem Abonnementausweis zwei Gutscheine im Wert von 5,00 EUR.
4. Gruppen von mindestens 20 Personen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Einzeleintrittspreise, sofern nicht im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturbüro) etwas anderes bestimmt wird.
5. Freien Eintritt erhalten Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn diese durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen.
6. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 6 und 7 wird nicht gewährt.

## § 6

### **Dienst-, Steuer- und Freikarten**

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen geregelt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. November 2013 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die städtischen Konzerte (Eintrittspreise) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Oberbürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 27.09.2013

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**

Am Donnerstag, dem 31.10.2013, 17.00 Uhr, findet die 8. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -91. Sitzung- und der Verbandsversammlung -63. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 15.10.2013 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 15.10.2013

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung  
**"Dimmeranlage Theater "**  
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Servicestelle Beschaffung / Submissionsstelle Bonner str 100 42601 Solingen**
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Öffentliche Ausschreibung [VOB]**
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) zur Verfügung Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.**
- D) Art des Auftrags:
- E) Ort der Ausführung:  
**42651 Konrad Adenauer Str 71 Theater und Konzerthaus**
- F) Art und Umfang der Leistung:  
**Austausch der Dimmeranlage des Theater und Konzerthauses der Stadt Solingen MA Dimmerschrank dimMA kompakt mit MA Hauptprozessor, Network Dimmer Prozessor 19" Zoll, MA Havarieprozessor, Network Dimmer Prozessor 19" Zoll und 8 MA dimMA compact Modul, 6 x 5,7 kVA, 280 #is, 4HE Einschließlich Montage und Demontage des alten Schrankes. Option auf einen weiteren Schrank im Jahr 2014**
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: Bis:**
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen**
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos**
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- N) Frist für den Eingang der Angebote:  
**29.10.2013 10:30:00**
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Die Angebote können elektronisch über das Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) abgegeben werden.**
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**deutsch**
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**29.10.2013 10:30:00  
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOB Es gilt das Tarifreue und Vergabegesetz NRW**
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter**
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**gem. § 6 (3) VOB/A**
- V) Zuschlagsfrist:  
**27.11.2013**
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf Tel.: Fax:**